

## Die ICTY-Rechtsprechung zum Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen

Marco Bundi

*In internationalen Strafgerichtsprozessen spielt die Frage einer effektiven Verteidigung eine zentrale Rolle. Häufig ist zu klären, ob eine allfällige Entlassung der Verteidigung und die anschliessende Vertretung des eigenen Falles durch den Angeklagten zulässig ist. In einem bislang noch unveröffentlichten Entscheid in Sachen «Prosecutor v. Krajišnik» hat die erstinstanzliche Strafkammer des ICTY die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Entlassung der Verteidigung und Vertretung durch den Angeklagten umfassend zusammengefasst.*

### Inhaltsübersicht

- I. Einleitung: der Fall «Faretta v. California»
  - 1. Der Sachverhalt
  - 2. Die bisherige Rechtsprechung und die Gesetzgebung
  - 3. Geschichtliche Hintergründe
  - 4. Folgerungen des Gerichtes
- II. Krajišniks Vorgeschichte
- III. Die gesetzlichen Grundlagen
- IV. Die Voraussetzungen des Rechtes auf Selbstverteidigung im Völkerstrafrecht
  - 1. Unmissverständlichkeit des Gesuches
  - 2. Rechtzeitiges Stellen des Gesuches
- V. Die Folgerungen der Gerichtskammer
- VI. Abschliessende Bemerkungen

[Rz 1] Da der Fall «*Faretta v. California*» für die vorliegende Besprechung von signifikanter Relevanz ist, sei dieses Urteil in einem ersten Teil ausführlich besprochen. Die anschliessende Besprechung des aktuellen Falles in Sachen *Krajišnik* gibt im Wesentlichen den unveröffentlichten Entscheid *Prosecutor v. Krajišnik*, Fall Nr. IT-00-39-T, «Reasons for Oral Decision denying Mr Krajišnik's Request to Proceed unrepresented by Counsel», vom 18. August 2005, wieder.

### I. Einleitung: der Fall «*Faretta v. California*» <sup>^</sup>

[Rz 2] Bevor nun auf die einzelnen Erwägungen der ersten Gerichtskammer des ICTY (International Criminal Tribunal For The Former Yugoslavia) eingegangen wird, soll der Fall «*Faretta v. California*» kurz wiedergegeben werden. Der Fall *Faretta* wurde am 30. Juni 1975 vom U.S. Supreme Court entschieden.<sup>1</sup> Auch wenn der Fall fast schon 30 Jahre alt ist, hat er an Aktualität – wie sich noch zeigen wird – kaum eingebüsst und dürfte jedem «Common Law Juristen» mehr als nur ein Begriff sein.

#### 1. Der Sachverhalt <sup>^</sup>

[Rz 3] *Anthony Faretta* wurde im Verfahren vor dem «Superior Court of Los Angeles County» des qualifizierten Diebstahls angeklagt. Bei Anklageerhebung hat der Richter entschieden, dem Angeklagten einen staatlichen Verteidiger zuzuweisen. Noch vor dem eigentlichen Gerichtsverfahren stellte *Anthony Faretta* das Gesuch, sich selbst verteidigen zu dürfen. Die Befragung des Richters ergab, dass *Anthony Faretta* sich bereits früher einmal in einer strafrechtlichen Verfolgung selbst verteidigte, eine High School Ausbildung genossen hatte und dass er nicht von einem staatlichen Verteidiger vertreten werden wollte, weil er glaubte, dass der entsprechende Verteidiger «very loaded

down with [...] a heavy case load» sei. Der Richter antwortete *Anthony Faretta*, dass er der Ansicht sei, er begehe einen grossen Fehler, trotzdem akzeptierte er *Anthony Faretta's* Entscheid, sich selbst zu verteidigen, betonte aber zugleich, dass er gedenke, auf seinen Entscheid im späteren Verlauf zurückzukommen, falls *Anthony Faretta* ausserstande sei, sich selbst zu verteidigen.

[Rz 4] Nach einigen Wochen – allerdings immer noch vor dem eigentlichen Gerichtsprozess – lud der Richter von sich aus den Angeklagten zu einer Verhandlung ein, um ihn auf seine Fähigkeiten, den Prozess selbst zu führen, zu testen und ihn mit einigen beweis- und prozessrechtlichen Fragen zu konfrontieren. Nach dieser Verhandlung entschied der Richter aufgrund der gesamten Umstände, *Anthony Faretta* hätte den Entscheid, auf einen Verteidiger zu verzichten, nicht sorgfältig gefällt. Zudem habe er auch kein verfassungsmässiges Recht, sich selbst zu verteidigen. In diesem Sinne bestellte ihm der Richter in der Folge einen staatlichen Verteidiger. *Anthony Faretta's* nachträgliches Gesuch, als «zweiter Verteidiger» gleichsam agieren zu dürfen, wurde ebenfalls Richter abgelehnt. In der Folge wurde das gesamte Verfahren ausschliesslich durch den staatlich bestellten Verteidiger geführt. *Anthony Faretta* wurde schliesslich für schuldig befunden und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

## 2. Die bisherige Rechtsprechung und die Gesetzgebung <sup>^</sup>

[Rz 5] In der Folge musste sich der U.S. Supreme Court mit dem Fall beschäftigen. Der U.S. Supreme Court beginnt sein Urteil mit einer allgemeinen Betrachtungsweise und der Frage nach einem Anspruch auf Selbstverteidigung und verweist vorab auf die Tatsache, dass in den «Federal Courts» das Recht auf Selbstverteidigung bereits seit Beginn der Nation bestehe. Verwiesen wird auf den «Judiciary Act» von 1789, in welchem der erste Kongress, damals noch von Präsident Washington unterzeichnet, beschlossen hatte, dass jeder seine eigene Sache selbst oder in Vertretung eines Beistandes vor Gericht vertreten könne. Bis auf wenige Ausnahmen akzeptierten denn auch alle US-Staaten das Recht, sich selbst in jeglichen Straffällen zu verteidigen. Viele Staaten würden sogar noch einen Schritt weiter gehen und dieses Recht direkt aus der Verfassung der Vereinigten Staaten ableiten.

[Rz 6] Die Frage der Verteidigung durch den Angeklagten selbst hat in den USA seit jeher eine grosse Rolle gespielt. So verweist der U.S. Supreme Court denn auch auf zahlreiche Entscheidungen, darunter *Adams v. United States*<sup>2</sup>, *Snyder v. Massachusetts*<sup>3</sup> und *Price v. Johnston*<sup>4</sup> und hält fest, dass das Recht, sich selbst zu vertreten, ausdrücklich von der Bill of Rights garantiert werde. Das Gericht verweist auf den relevanten Wortlaut des 6. Zusatzes zur US-Verfassung («Sixth Amendment»), wonach

*«In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right [...] to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor, and to have the Assistance of Counsel for his defence.»*<sup>5</sup>

[Rz 7] Auch wenn aus der genannten Norm nicht explizit hervorgehe, dass der Angeklagte sich selbst verteidigen könne, so gehe daraus doch klar hervor, dass nicht der Verteidiger, sondern der Angeklagte persönlich, mit den Gründen der Anklage oder beispielsweise mit Belastungszeugen konfrontiert werden müsse. Das Recht, sich selbst zu verteidigen, sei deshalb implizit im genannten Wortlaut mitenthalten.

[Rz 8] Das Gericht geht weiter auf den Wortlaut der Bestimmung ein und hält fest, dass mit «Assistance» oder Beistand nicht mehr als ein eigentlicher Assistent gemeint sei, der einem willigen Angeklagten zur Seite stehe. Daher könne er keinesfalls als zwangsweise vom Staat auferlegtes Organ dienen, um einen widerwilligen Angeklagten zu vertreten. Das Vertrauen eines Angeklagten in einen Verteidiger – entgegen dessen Willen – widerspreche deshalb klar dem Wortlaut, denn in solch einem Fall übernehme der Beistand vielmehr die Rolle eines Herren oder Meisters. In diesem Sinne impliziere das Gesetz das Recht, sich selbst zu verteidigen.

### **3. Geschichtliche Hintergründe ^**

[Rz 9] Dieses Recht werde aber auch bei einer Analyse der Wurzeln der relevanten Geschichte deutlich sichtbar – fährt der U.S. Supreme Court fort. Das Gericht macht im Folgenden einen grossen Zeitsprung zurück in die Geschichte und kehrt ins 16. und 17. Jahrhundert zurück, wo das Recht, sich selbst zu verteidigen, ebenfalls bestanden habe. Die damaligen Kolonialisten hätten aufgrund ihrer Tugend, sich auf sich selbst zu verlassen, allgemein Rechtsanwälten nicht vertraut. In der Folge verstärkte sich dieses Vorurteil und verhärtete sich: «Distrust of lawyers became an institution». Das Vorurteil blieb auch im 18. Jahrhundert bestehen, als Anwälte als Personen oberer Klasse angesehen wurden. Erst die Jahre der Revolution führten einen allgemeinen Aufschwung des stark angekratzten Images von Anwälten herbei.

[Rz 10] Dies bedeutete allerdings nicht, dass das Recht auf einen Verteidiger nicht anerkannt wurde. Bei schweren Verbrechen wurde den Angeklagten ein solcher Beistand stets gebilligt. Doch war das Recht, sich selbst zu verteidigen, nie in Frage gestellt worden.

[Rz 11] Das Gericht kommt dann jedenfalls zum Schluss, dass es keine Beweise gäbe, dass die früheren Kolonialisten und Bauern je daran gezweifelt hätten, sich selbst verteidigen zu dürfen.

### **4. Folgerungen des Gerichtes ^**

[Rz 12] Das Gericht erkennt sodann, dass ein Angeklagter, wenn er auf das Recht auf Verbeiständung verzichte, auf traditionelle Vorteile verzichte. Deshalb müsse sein Wille, sich selbst zu verteidigen, bewusst und überlegt erfolgen. Er müsse sich im Klaren darüber sein, dass er auf zahlreiche Vorteile verzichte. Natürlich brauche ein sich selbst verteidigender Angeklagter nicht dieselben Kompetenzen wie ein Rechtsanwalt zu haben, aber er müsse zumindest auf die Nachteile einer Selbstverteidigung hingewiesen worden sein, so dass «he knows what he is doing and his choice is made with eyes open.»

[Rz 13] Vorliegend habe der Angeklagte Wochen vor dem Gerichtsprozess klar und unmissverständlich seinen Willen kund getan, dass er nicht vertreten werden wolle. Zudem stehe fest, dass er auf der einen Seite ausreichend gebildet und befähigt sei, den Prozess selbst zu führen und auf der anderen Seite freiwillig diesen Entschluss gefasst habe und sich somit darüber im Klaren sei, auf einen Beistand zu verzichten. Der U.S. Supreme Court hält zudem fest, dass an dieser Stelle nicht auf die Feinheiten des juristischen Prozesses, unter anderem auf die vom Richter aufgeworfene Beweisthematik des Hörensagens, eingegangen werden müsse. Das technische Fachwissen des Angeklagten könne beim Willen, ob er sich selbst verteidigen wolle oder nicht, nicht allein entscheidend sein.

[Rz 14] Da *Anthony Faretta* unter den genannten Umständen ein Verteidiger gegen seinen Willen auferzungen wurde, habe ihm der Staat Kalifornien seines verfassungsmässigen Rechts auf eigene Verteidigung beraubt. In diesem Sinne wurde das Urteil aufgehoben und zurückgewiesen.

## II. Krajišniks Vorgeschichte <sup>^</sup>

[Rz 15] Der an der ersten Strafkammer des ICTY Angeklagte *Momcilo Krajišnik* richtete am 24. Mai 2005 einen Brief an die Gerichtskanzlei («Registry») des ICTY-Tribunales, mit der Bitte, seine Verteidigung abzuberaufen und sie selbst führen zu dürfen. Der Brief lautete wie folgt:

*«I have decided to conduct my own defence in future proceedings. As the provisions of paragraph [(F) of Rule 45 of the Rules of Procedure and Evidence] state that: «A suspect or an accused electing to conduct his or her own defence shall so notify the Registrar in writing», I do so hereby. Since you represent the institution whose function is to assist all parties in the trial proceedings impartially, I would like to request that you inform me of the rights of a defendant who is not represented by counsel but is conducting his own defence, because Rule [45] contains no such explanation (or any addendum dealing with such a situation is not available to me). I would also request that you inform the Trial Chamber of my decision as expeditiously as possible, so that my decision may be implemented within the shortest possible time.»*

[Rz 16] Die Gerichtskanzlei hat am 25. Mai 2005 auf inoffiziellem bzw. am 31. Mai 2005 auf offiziellem Wege *Krajišniks* Brief der Trial Chamber I weitergeleitet. Nach Weiterleitung an die Gerichtskammer erhielt der Angeklagte erneut Gelegenheit, sich direkt an die Trial Chamber I zu wenden. Er tat dies mit folgendem, zweiten Schreiben:

*«First of all, I'd like to thank the Trial Chamber, and I've made a decision very unwillingly to take care of my own defence and to participate in this trial in an active, rather than a passive way, as I'm doing now. And I do hope I'll have further opportunity to explain to you why all this has happened. And for the time being, all I want to say is two sentences, no more. Your Honours, at the very start, I said I was not guilty, and I said I do not ask you to believe me I'm not guilty but to make it possible for me to establish the truth. My Defence team at the moment is unable to assist me in establishing the truth, I am convinced of that, because of the situation and the conditions. And if you wish me to provide any more detailed explanation at any point in time, I will be more than glad to do so. Thank you very much once again. »*

[Rz 17] Mit provisorischer Entscheidung vom 26. Mai 2005 verfügte die Trial Chamber I über die Weiterführung *Krajišniks* bisheriger Verteidigung, um das Verfahren ohne Unterbruch fortsetzen zu können. Es wurde dem Angeklagten im Sinne einer Ausnahme jedoch gestattet, am folgenden Kreuzverhör, nebst seinem Verteidiger, auch selbst Fragen an die Belastungszeugen zu stellen.

[Rz 18] Schliesslich hat die Trial Chamber I mit Entscheidung vom 22. Juli 2005 die provisorische Entscheidung ersetzt und den Antrag des Angeklagten definitiv abgelehnt. Der Fall wurde in der Folge ohne grössere Unterbrechung ebenfalls am 22. Juli 2005 von der Anklagebehörde geschlossen.

## III. Die gesetzlichen Grundlagen <sup>^</sup>

[Rz 19] Bevor auf die einzelnen Erwägungen des Gerichts eingegangen wird, sollen kurz die gesetzlichen Grundlagen für den vorliegenden Fall dargestellt werden. Für die vorliegende Frage, ob

sich der Angeklagte selbst verteidigen kann bzw. seine Verteidigung entlassen kann, sind folgende Bestimmungen massgebend.

[Rz 20] Vorab einmal ist Art. 21 des ICTY Statutes massgebend, welcher die Minimalrechte des Angeklagten im Allgemeinen festhält. Unter anderem wird in Abs. 4 lit. d festgehalten, dass

«[Article 21 - Rights of the accused](#)

[...]

4. In the determination of any charge against the accused pursuant to the present Statute, the accused shall be entitled to the following minimum guarantees, in full equality:

[...]

(d) to be tried in his presence, and to defend himself in person or through legal assistance of his own choosing; to be informed, if he does not have legal assistance, of this right; and to have legal assistance assigned to him, in any case where the interests of justice so require, and without payment by him in any such case if he does not have sufficient means to pay for it;»

[Rz 21] Weiter wird in Art. 45 lit. F der ICTY Prozess- und Beweisordnung festgehalten, dass

«[Rule 45 - Assignment of Counsel](#)

(F) A suspect or an accused electing to conduct his or her own defence shall so notify the Registrar in writing at the first opportunity. »

[Rz 22] Die relevanten Artikel regeln allerdings allein das *Vorgehen* im Falle einer gewünschten Selbstverteidigung. Die *Voraussetzungen*, wann und unter welchen Umständen ein solches Recht überhaupt ausgeübt werden kann, findet sich einzig in der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtstribunale.

## **IV. Die Voraussetzungen des Rechtes auf Selbstverteidigung im Völkerstrafrecht <sup>^</sup>**

### **1. Unmissverständlichkeit des Gesuches <sup>^</sup>**

[Rz 23] Bevor sich die Gerichtskammer mit dem eigentlichen Inhalt des Gesuches auseinandersetzt, untersucht sie in einem ersten Schritt, ob das Gesuch des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, unmissverständlich sowie überlegt scheint und letzterer genügend über die Konsequenzen belehrt wurde.

[Rz 24] Missverständlich bedeutet unklar im Sinngehalt oder in der Absicht, kurz mehrdeutig. Missverständlichkeit wurde bislang in der ICTY Rechtsprechung besonders dort vorgefunden, wo In-sich-Widersprüche festgestellt wurden. Die Gerichtskammer verweist auf diverse Urteile des «United States Federal Appellate Court», welcher in seiner ständigen Rechtsprechung unter anderem festgehalten hat, dass auch ein Gesuch in bedingter Form klar und unmissverständlich sein könne, wenn der Gesuchsteller standfest und inständig das Gericht ersucht habe, sich selbst zu verteidigen.

[Rz 25] Die Gerichtskammer schliesst sich dieser Rechtsprechung an und betont noch einmal, dass ein Gesuch, auch wenn in bedingter Form abgefasst, klar sein könne. Doch wo die Gerichtskammer nicht gänzlich davon überzeugt sei, dass der Gesuchsteller auch wirklich die Alternative der Selbstverteidigung wünsche, weil der Angeklagte beispielsweise nicht in der Lage sei, sich selbst zu verteidigen oder weil er in seiner Entscheidung immer noch schwanke, ob er ohne Verteidigung weitermachen wolle, müsse sie das Gesuch abweisen.

[Rz 26] Anfangs war die Gerichtskammer der überzeugten Ansicht, dass der Angeklagte einerseits mit Hinsicht auf die finanziellen und praktischen Folgen einer solchen Entscheidung unklug und unüberlegt gehandelt habe, andererseits sich nicht im Klaren darüber gewesen sei, welche Verpflichtungen und Verantwortung er mit der alleinigen Führung des Prozesses eingehe. In den folgenden Tagen und Wochen – so die Gerichtskammer weiter – wurde der Angeklagte jedoch darüber in korrekter Weise unterrichtet. So erhielt er unter anderem einen Bericht der Gerichtskanzlei, wonach ihm oder Angestellten unter seiner Leitung, falls er sich selbst verteidige, keine Gelder mehr für seine eigene Verteidigung zur Verfügung gestellt würden. Der Angeklagte erhielt bis dahin Unterstützungsgelder von rund 36'500 US-Dollar monatlich, weil er für teilweise bedürftig befunden wurde. Zudem habe der Angeklagte durch seine aktive Teilnahme am Kreuzverhör ebenfalls Einblick in den Gerichtsverlauf bekommen und wurde durch die zusätzliche Warnung des Gerichtes, dass seine Unerfahrenheit eine Gefahr für seine Position darstelle, genügend aufgeklärt und gewarnt. In diesem Sinne kam die Gerichtskammer zum Schluss, dass dem Angeklagten die Konsequenzen dieses Verzichtes klar gewesen seien und er deshalb genügend über die Konsequenzen belehrt worden sei.

[Rz 27] Wenn die Gerichtskammer nun die beiden Eingaben des Angeklagten berücksichtigt, so bestehe allerdings immer noch ein Hauptproblem, welches aus den eingereichten Gesuchen bestünde. Der Angeklagte mache zwar klar, dass er von der schwachen Leistung seiner Verteidigung enttäuscht sei, was teilweise daraus resultiere, dass er nicht selbst aktiv bei der Befragung der Zeugen mitwirken konnte.<sup>6</sup> Ein weiterer Grund bestünde in den ungenügend zur Verfügung gestellten Ressourcen für Fahnder, welche für die Verteidigung arbeiten.<sup>7</sup> Sein Gesuch um Selbstverteidigung sei, wie der Gerichtskammer schien, in bedingter Hinsicht gestellt worden. Die verschiedenen ressourcenspezifischen und organisatorischen Schwierigkeiten würden demnach weniger drastische Massnahmen erfordern, als sich selbst zu verteidigen.

[Rz 28] Die weiteren Überlegungen des Gerichtes, die Hauptanliegen des Angeklagten, mehr Geld zu bekommen, die immer wieder ausweichenden Beantwortungen von direkt gestellten Fragen der Richter und die schliessliche Weigerung der Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte nun allein das Verfahren fortsetzen wolle oder nicht, führten dazu, dass das Gericht das Gesuch als unklar und missverständlich ansah. So ist im entsprechenden Protokoll unter anderem folgender Dialog nachzulesen:

Richter Orić: Judge HanotEAU suggests that I even put the question more direct to you. Your decision that you want to represent yourself and not be represented – and not be represented by counsel, is that, in view of the talks you suggested should take place, is that a irrevocable decision, or would it still depend on the outcome of such talks, compromises to be reached, whether you – whether you would consider to come back to that position?

Der Angeklagte: I really do feel uncomfortable if you keep failing to understand what I mean. I believe that after such negotiations we might find a solution whereby I could be happy to say, My decision is revoked. I believe that Judge HanotEAU has judged the situation properly.<sup>8</sup>

[Rz 29] In diesem Sinne hat das Gericht den Antrag abgelehnt, weil es am Erfordernis der Unmissverständlichkeit fehlte.

## 2. Rechtzeitiges Stellen des Gesuches <sup>^</sup>

[Rz 30] Obwohl die Gerichtskammer bereits in einem ersten Schritt zur Auffassung gelangt ist, dass

der Angeklagte den Willen, sich selbst zu verteidigen, nicht eindeutig und unmissverständlich gefasst habe, verweist sie auf weitere Urteile, die – auch wenn der Angeklagte seinen Willen zweifelsfrei geäußert hätte – im Endeffekt aber zum gleichen Schluss geführt hätten.

[Rz 31] Die Gerichtskammer hält in Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung fest, dass ein Angeklagter sich vor Verfahrensbeginn ohne grössere Begründung selbst verteidigen könne. Sobald allerdings ein solches Gesuch nach Verfahrensbeginn eintrete, müsse das Gericht einen weiteren Ermessensspielraum haben, da ein solcher Entscheid massgeblich das Verfahren beeinflussen bzw. zu einer Verzögerung des letzteren führen könne. Schliesslich überwiege das Recht zur Selbstverteidigung dem ununterbrochenen Verfahrensgang nicht.

[Rz 32] In einem ersten Schritt verweist das Gericht auf Art. 21 des ICTY Statutes, wonach der Angeklagte berechtigt sei, sich selbst zu vertreten. Dieses Recht sei allerdings, wie die Berufungskammer bereits in Sachen *Prosecutor v. Milošević*<sup>9</sup> festhielt, gleichwertig wie andere Angeklagtenrechte wie z.B. das Recht zu schweigen, Zeugen zu konfrontieren oder der Anspruch auf ein Verfahren, das innerhalb angemessener Frist entschieden wird. Deshalb sei es nicht absolut. Die Berufungskammer verweist in diesem Sinne insbesondere auf das erwähnte Urteil in Sachen «*Faretta v. California*». Das Urteil wurde von der damaligen Gerichtskammer<sup>10</sup> und in der Folge der Berufungskammer als klassischer Fall des Rechtes, sich selbst zu verteidigen, genannt. Da nun das US-amerikanische Recht als massgebend angesehen wird, sollen, laut der Kammer, auch mögliche spätere davon abweichende Urteile berücksichtigt werden, solange sich dies nicht negativ auf andere Prozessrechte auswirke.

[Rz 33] Im Fall *Milošević* wünschte der Angeklagte von Anfang an, sich selbst zu verteidigen. Doch die Gerichtskammer hielt fest, dass das Recht, sich selbst zu verteidigen, *nicht absolut* sei.<sup>11</sup> Dieser Vorbehalt spielte in einem ersten Schritt allerdings noch keine Rolle, weil dem Angeklagten anfangs das Recht, sich selbst zu verteidigen, zugestanden wurde. Dies änderte sich dann in der Folge, als dieselbe Strafkammer entschied, dass der Angeklagte ab sofort verteidigt werden müsse. Dies wurde damit begründet, dass der Prozess – wegen der problematischen gesundheitlichen Verfassung des Angeklagten – ständigen Unterbrüchen ausgesetzt sei und dass diese Probleme dergestalt seien, dass sie die Gefahr mit sich bringen würden, den Prozess selbst in Frage zu stellen. Beide Kammern<sup>12</sup> erachteten als bestimmenden Faktor in ihrer Entscheidung die *Gegenüberstellung der möglichen Unterbrechung des Prozesses und des Rechtes*, sich selbst zu verteidigen.

[Rz 34] Einen weiteren Fall fand die Kammer beim Special Court in Sierra Leone in Sachen *Prosecutor v. Norman et al*<sup>13</sup>. Der Angeklagte stellte ein Gesuch, sich selbst zu verteidigen, nach der formellen Eröffnung des Verfahrens durch die Anklagebehörde. Hier erachtete es das Gericht als potentielles Risiko einer möglichen Verzögerung der Verfahren der beiden Mitangeklagten. Lange Unterbrüche wären nötig gewesen, wenn der Angeklagte all die Dokumente selbst hätte durcharbeiten müssen. Das Gericht hat die Frage offen gelassen, ob ein früheres Stellen des Gesuches gereicht hätte. Zu diesem Zeitpunkt, ein Jahr nach Inhaftierung des Angeklagten, sei die Gesuchstellung zu spät und die Gewährung würde das Verfahren unnötig verlängern.

[Rz 35] Schliesslich wird der Entscheid *Robards v. Rees*<sup>14</sup> zitiert, welcher von der US-Berufungskammer im Jahre 1996 gefällt wurde. In diesem Entscheid hielt die Berufungskammer fest, dass der Richter sein Ermessen in korrekter Weise ausgeübt habe, indem er das Recht auf

Selbstverteidigung abgelehnt habe, nachdem die Jury bereits ernannt wurde. Hätte der Richter das Gesuch bewilligt, hätte dies, um dem Angeklagten die faire Chance zu geben, sich selbst vorzubereiten, den Anfang des Prozesses für längere Zeit verzögert. Auch im Fall *Zuppo v. Delaware*<sup>15</sup> hat das Gericht entschieden, dass am zweiten Tag nach Prozessbeginn die Erlaubnis um Selbstverteidigung die Tendenz habe, das Verfahren zu verzögern.

[Rz 36] Schliesslich wird auf die englische Rechtsprechung hingewiesen. Der Fall *R. v. Woodward*<sup>16</sup> aus dem Jahre 1944 widerspiegle die englische Position zu dieser Thematik, wonach einem Angeklagten grundsätzlich kein Verteidiger aufgezwungen werden kann. Dennoch ist auch die Zeit in Grossbritannien ein limitierender Faktor. In *Woodward* bekam der Angeklagte Recht, weil er seinen Wunsch, sich selbst zu verteidigen, unmittelbar nach Prozessbeginn äusserte, als sein Verteidiger das Mandat niederlegte. Auch im Fall *R. v. Lyons* hielt Richter Waller von der Berufungskammer fest, dass die Möglichkeit, den Verteidiger zu entlassen in einem simplen Meineidsverfahren ohne weiteres möglich sei, doch insgesamt liege dies im Ermessen des Richters.

## V. Die Folgerungen der Gerichtskammer ^

[Rz 37] Die Gerichtskammer gelangt zum Schluss, dass die vorliegende Rechtsprechung, sowohl aus den Common Law Staaten wie auch aus dem Civil Law einen ähnlichen Trend aufweisen und verweist auf die Strafprozessordnungen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien sowie Herzegowinas. Allerdings sei hierbei – wie auch in weiteren europäischen Staaten – bei gewissen schweren Verbrechen eine Vertretung vorgeschrieben, die aber das Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, nicht zwingend ausschliesse. Die Civil Law Praxis sei allerdings für den vorliegenden Fall nicht unbedingt übertragbar, da sich das Grundkonzept des Civil Law deutlich davon unterscheide.

[Rz 38] Die Verteidigung habe es deshalb unterlassen, dem Gericht eine anderslautende nationale Praxis in diesem Bereich aufzuzeigen. Hingegen könnte eine anderslautende Gerichtspraxis, welche eine weitergehende Erlaubnis des Rechts auf Selbstverteidigung erlauben würde, zu einer Erweiterung des Rechts des Angeklagten führen.

[Rz 39] In diesem Sinne fasst das Gericht noch einmal zusammen, dass der Angeklagte, der das Recht auf Selbstverteidigung vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn erhebt, gute Chancen hat, dass ihm dieses bewilligt wird. Sobald er jedoch zuwartet und das Gesuch während dem Verfahren stellt, wächst das Ermessen des Richters um ein Vielfaches, weil letzterer nun neue Faktoren zu berücksichtigen habe. So muss sich der Richter nun darüber im Klaren sein, dass eine Gutheissung eine mögliche Verzögerung des Verfahrens mit sich bringt, was sich wiederum auf das allgemeine Interesse des Angeklagten auf ein schnelles Verfahren auswirken kann.

[Rz 40] Die Verzögerung, so stellt die Gerichtskammer zum Schluss fest, habe jedoch auch grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kammern, die mit sehr teuren «Per Diem Raten» plötzlich still stehen würden. Schliesslich hält die Gerichtskammer noch einmal fest, dass die Verteidigung in ihren Augen den Prozess gut führe und angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte beim Kreuzverhör mehrere Male die Zeugen etc. unzulässigerweise beim Namen genannt habe, sie keine Möglichkeit sehe, den Angeklagten den Prozess selbst führen zu lassen.

## VI. Abschliessende Bemerkungen <sup>^</sup>

[Rz 41] Der Fall *Momcilo Krajišnik* bietet an sich keine grösseren rechtlichen Probleme. Dies hat auch die Gerichtskammer ziemlich schnell in der zitierten Entscheidung klar gemacht. Dennoch hat es sich die Trial Chamber I nicht nehmen lassen, die Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der Selbstverteidigung sehr ausführlich darzulegen.

[Rz 42] Aufgrund der sehr einschneidenden Konsequenzen für einen Angeklagten, der seinen Weg im Prozess selbst und ohne anwaltlichen Beistand beschreiten möchte, muss der Wille, den Prozess allein fortzuführen, klar, deutlich und unmissverständlich formuliert sein. Auch wenn eine Bedingung an sich den Willen nicht unklar macht, darf diese Bedingung im Ergebnis keine Zweifel entstehen lassen, dass nicht mildere Massnahmen bestünden, welche die Selbstverteidigung wiederum in Frage stellen könnten.

[Rz 43] Sehr illustrativ wird immer wieder auf den Schulbeispielfall des U.S. Supreme Court, den Fall «*Faretta v. California*», hingewiesen, der die Voraussetzungen der Selbstverteidigung und die Folgen der Nichtgewährung des letzteren bestens zusammenfasst und zugleich die historischen Hintergründe untersucht.

[Rz 44] Auch wenn das Recht auf Selbstverteidigung auf verfassungsrechtlicher Stufe angesiedelt sein mag, muss man doch festhalten, dass dieses Recht auf gleicher Stufe steht wie andere Rechte, unter anderem das Recht auf ein schnelles Verfahren. Dies ist der Hauptgrund, weshalb ein Angeklagter so früh wie möglich das Gesuch stellen muss, sich selbst zu verteidigen. Je länger er zuwartet, desto grösser wird das richterliche Ermessen, das Gesuch abzulehnen.

[Rz 45] Es bleibt zu erwähnen, dass die meisten europäischen Civil Law Staaten, wie von der Gerichtskammer richtig bemerkt, bei gewissen Verbrechen oder Vergehen zwar eine zwingende Verteidigung vorschreiben, diese die Rechte des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, also beispielsweise den Belastungszeugen selbst noch Fragen zu stellen, nicht zwingend ausschliesst, weshalb die zwangsweise Zuweisung eines Verteidigers eine kleinere Einschränkung mit sich bringt als in vielen traditionellen Common Law Staaten.<sup>17</sup>

---

Marco Bundi, Rechtsanwalt, ist als «Legal Officer to the Prosecuting Office» am Special Court in Sierra Leone tätig ([www.sc-sl.org](http://www.sc-sl.org)).

---

<sup>1</sup> «*Faretta v. California*», (1975) 422 U.S. 806.

<sup>2</sup> «*Adams v. U.S. EX Rel. McCann*», 317 U.S. 269 (1942).

<sup>3</sup> «*Snyder v. Com. Of Mass.*», 291 U.S. 97 (1934).

<sup>4</sup> «*Price V. Johnston*», 334 U.S. 266 (1948).

<sup>5</sup> Sixth Amendment - Rights of Accused in Criminal Prosecutions.

<sup>6</sup> Vgl. Transcript, Seite 13420, 26. Mai 2005, wo der Angeklagte geltend machte, «I just want to submit the

documents to them. And most of these people are, no doubt, honest and they will say, No, no, no, I didn't know about this. I'm sorry. So my problem is I don't want to take over my defence, but I want to be able to put to you the information that I have in my possession and things that I have participated in».

- <sup>7</sup> Supra. N. 6, Seite 13422-23, wo der Angeklagte weiter ausführte, «I sent you a piece of paper saying that I am -- that I want additional material for investigators; can we have additional resources for the investigators. But they refused that request and they tell me, You have your lawyers.»
- <sup>8</sup> Transcript, Seite 14044-5, 3. Juni 2005.
- <sup>9</sup> *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, «Decision on Interlocutory Appeal of the Trial Chamber's Decision on the Assignment of Defence Counsel», Fall Nr. IT-02-54-AR73.7, 1 November 2004, Para. 11.
- <sup>10</sup> *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, «Reasons for Decision on Assignment of Defence Counsel», Fall Nr. IT-02-54-T, 22. September 2004, Para. 45.
- <sup>11</sup> *Prosecutor v. Slobodan Milošević*, «Reasons for Decision on the Prosecution Motion Concerning Assignment of Counsel», Fall Nr. IT-02-04, 4. April 2003, Para. 36 ff.
- <sup>12</sup> Vgl. insbesondere *Supra N. 9*. Para 19. wobei die Berufungskammer leicht abweichend entschieden hat, dass «Trial Chamber should craft a working regime that minimizes the practical impact of the formal assignment of counsel, except to the extent required by the interests of justice,» den Entscheid aber in den wesentlichen Punkten geschützt hat.
- <sup>13</sup> *Prosecutor v. Norman et al.*, «Decision on the Application of Samuel Hinga Norman for Self-Representation Under Article 17(4)(d) of the Statute of the Special Court», 8. Juni 2004, Fall Nr. SCSL-04-14-T-126, Para. 14-15 und 19-20.
- <sup>14</sup> «*Robards v. Rees*», (1986) 789 F.2d 379.
- <sup>15</sup> «*Zuppo v. Delaware*», (2002) 807 A.2d 545, 547.
- <sup>16</sup> «*R. v. Woodward*», (1944) K.B. 118.
- <sup>17</sup> Vgl. beispielsweise Para. 14 der zürcherischen Strafprozessordnung, die ausdrücklich statuiert: «[d]em Angeschuldigten und seinem Verteidiger wird Gelegenheit gegeben, den Einvernahmen von Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an sie Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können».

**Rechtsgebiet(e):** [Internationaler Gerichtshof](#)

**Erschienen in:** [Jusletter 12. September 2005](#)

**Zitiervorschlag:** Marco Bundi, Die ICTY-Rechtsprechung zum Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, in: [Jusletter 12. September 2005](#) [Rz]